

## T a r i f,

nach welchem das Ueberfahrtsgehd bei der Fähranstalt zu Bonn zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Ueberfetzen:		Bei ger-	Wenn die
		möhdlichem Wasser- stände.	Brüde abgefahren ist.
		Car. Pf	Car. Pf
<b>I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:</b>			
a.	wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person .....	— 4	— 6
b.	für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst Rachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den überfetzenden Personen zusammen wenigstens entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht, von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.	1 —	2 —
Personen, welche zu einem Fuhrwerk, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren, gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.			
<b>II. von Thieren:</b>			
a.	für ein Pferd oder Maulthier .....	2 —	3 —
b.	für ein Stück Rindvieh oder einen Esel .....	1 —	1 6
c.	für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird .....	— 4	— 6
d.	für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück .....	— 4	— 6
Wenn Federvieh in geringerer Anzahl, als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerk, oder in einem Tragetorb übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe entrichtet.			
<b>III. vom Fuhrwerk neben der Abgabe für das Gespann ad II.:</b>			
a.	für ein beladenes ..	4 —	6 —
b.	für ein unbeladenes .....	2 —	3 —
c.	für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen ..	— 4	— 6
<b>IV. von unversetzten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.</b>			